

Maßnahmennummer	Baumaßnahme Entwicklung Gerberteich, Schkeuditz OT Glesien
Vergabenummer 604-663120GT	Leistung Landschaftsbau / Wasserbau

Anlage zu Formblatt 214

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Verbrauchskosten

Für den Fall, dass der AG dem AN unentgeltlich vorhandene Anschlüsse für Wasser, Energie etc. zur (Mit-)Benutzung überlässt, sind vom AN folgende Verbrauchskosten zu tragen:

☐ für Wasser:

0,00 % der in der Schlussrechnung ausgewiesenen Gesamtbausumme inkl. Umsatzsteuer

☐ für Energie:

0,00 % der in der Schlussrechnung ausgewiesenen Gesamtbausumme inkl. Umsatzsteuer

☐ für Abwasser:

0,00 % der in der Schlussrechnung ausgewiesenen Gesamtbausumme inkl. Umsatzsteuer

10.2 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt

☒ für Bauwerke und für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat und bei denen der Auftraggeber dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist überträgt

5 Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme

☒ für Leistungen des Landschaftsbaus

2 Jahre (Zeitraum Entwicklungspflege), vom Tag der Abnahme (Ende Fertigstellungspflege)

10.3 Sicherheitsleistungen

Sofern Sicherheiten gefordert werden, sind diese wie folgt zu leisten:

☒ als Bürgschaft

☐ als Sicherheitseinbehalt.

10.4 Wesentliche Mängel

Ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B liegt auch dann vor, wenn erforderliche und mitzuliefernde Unterlagen über die vertragsgemäße Erbringung der Leistung, wie z. B. Bestandsunterlagen, fehlen.

10.5 Preisermittlung

Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der AN seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

10.6 Sonderkündigungsrecht bei Verstößen gegen § 20 i. V. m. § 1 MiLoG

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bei Bekanntwerden von Verstößen gegen § 20 i. V. m. § 1 MiLoG, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen und die zu einer Geldbuße von 2.500 € oder mehr führen, außerordentlich fristlos zu kündigen. Bezüglich der Kündigungsfolgen findet § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 6 VOB/B Anwendung.

optional

10.7 ☒ Regelungen zu § 7 VOB/B

Der AN hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach § 7 Abs. 1 VOB/B, wenn der im Hochwasserschutz-Maßnahmeplan definierte, für den Gefahrenübergang maßgebende Pegelstand (H_Q_{Baustelle}) überschritten wird.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen